

**3180/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 12.02.2002**

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen Nr. 3231/J, vom 13. Dezember 2001, betreffend "Verwaltungsstrafverfahren und Strafrahmen", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

In meinem Ressort waren keine Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 3.:

Die allgemeine Mindestgeldstrafe nach § 16 Finanzstrafgesetz beträgt für Finanzvergehen 7,25 €. Eine Mindestgeldstrafe enthält § 11 Mineralölsteuergesetz 1995 für Abgabenhinterziehungen in Höhe von 2.000 € und für fahrlässige Abgabenverkürzungen in Höhe von 500 €. Für Verwaltungsübertretungen besteht die allgemeine Mindestgeldstrafe nach § 13 Verwaltungsstrafgesetz in Höhe von 7 €.

Zu 4.:

Ja.

Zu 5.:

Das Finanzstrafgesetz enthält zum Teil Strafdrohungen mit betraglichen Obergrenzen, zum anderen Teil wertbetragsabhängige Strafdrohungen ohne betragliche Obergrenze. Die Strafdrohungen für Abgabenhinterziehungen und fahrlässige Abgabenverkürzungen (§§ 33 und 34) haben als Obergrenze das Zweifache bzw. Einfache des verkürzten Abgabenbetrages; ebenso die Strafdrohungen für Schmuggel, Eingangsabgabenhinterziehungen, Abgabenhehlerei und die entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikte (§§ 35 - 37). Die Strafdrohung bei Begehung unter erschwerenden Umständen (§ 38) reicht bis zum Dreifachen des verkürzten Abgabenbetrages, die Strafdrohung für Eingriffe in die Rechte des Tabakmonopols und für die Monopolhehlerei bis zum Einfachen bzw. bis zur Hälfte der Bemessungsgrundlage. Die Strafdrohung für die Nichtentrichtung von selbst zu berechnenden Abgaben (§ 49) reicht bis zur Hälfte des nicht entrichteten Abgabenbetrages.

Betragliche Obergrenzen gibt es für vorsätzliche und fahrlässige Wertzeichenvergehen (§§ 39 und 40) bis zu 14.500 bzw. 7.250 €, für die Verletzung der Verschlussicherheit (§ 48) bis zu 14.500 bzw. 3.625 €, für unrichtige Präferenznachweise (§ 48a) bis zu 29.000 bzw. 2.900 € und für Finanzordnungswidrigkeiten (§§ 50 und 51) bis zu 3.625 € und für die selbstverschuldete Berauschung bis zu 1.450 €.

§ 91 Alkoholsteuergesetz sieht Strafdrohungen bis zu 15.000 bzw. 8.000 € vor, § 7 Ausfuhrerstattungsgesetz bis zum Zweifachen bzw. Einfachen des Verkürzungsbetrages, § 11 Mineralölsteuergesetz bis zum Zweifachen bzw. Einfachen des Verkürzungsbetrages und bis zu 3.625 €, § 42 Tabakmonopolgesetz bis zu 3.625 €, § 8 Produktpirateriegesetz bis zu 15.000 bzw. 4.000 € und § 35 Zollrechts-Durchführungsgesetz bis zu 218 €.

Außerdem sind Höchststrafen in folgenden, in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallenden Gesetzen vorgesehen:

- Bankwesengesetz samt Nebengesetzen (max. 20.000 €)  
Versicherungsaufsichtsgesetz (max. 500.000 Schilling bzw. max. 35.000 €  
(ab 01.04.02))
- Pensionskassengesetz (max. 300.000 Schilling bzw. 20.000 € (ab 01.04.02))
- Glückspielgesetz (max. 22.000 €)
- Punzierungsgesetz (max. 25.000 €)
- Devisengesetz und Nationalbankgesetz (max. 3.000 €)

Zu 6. bis 8.:

Ja. Entsprechende Änderungen erscheinen mir derzeit nicht für notwendig.

Zu 9.:

Nach den mir vorliegenden Informationen enthalten keine europäischen Rechtsakte, die meinem Ressort zuzuordnen sind, verbindliche Vorgaben für Mindestgeldstrafen. Soweit ersichtlich ist damit auch in nächster Zukunft nicht zu rechnen.